

Dienstanweisung der Stadt Rheinberg

über die Einrichtung einer Girokasse und über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über diese Girokasse in der Realschule Rheinberg (gemäß GO NRW und GemKVO NRW)

Präambel:

In Verbindung mit der schulpolitischen Diskussion über die Stärkung der Eigenverantwortung und die größere Gestaltungsfreiheit der einzelnen Schulen ist bei den Kommunen die Diskussion über die Einführung der dezentralen Ressourcenverantwortung geführt worden.

Inzwischen sind in der GO NRW und in der GemKVO NRW die rechtlichen Möglichkeiten dazu formell geschaffen worden.

Auf dieser Basis soll für die Realschule Rheinberg die Girokasse eingerichtet werden, mit deren Hilfe das von der Stadt Rheinberg jeweils zugewiesene Budget eigenverantwortlich verwaltet und bewirtschaftet werden soll.

Bei der Girokasse handelt es sich um ein von der Schule speziell eingerichtetes Girokonto.

1. Einrichtung der Girokasse und Verfügungsregelungen:

- 1.1. Die Realschule Rheinberg richtet unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Girokonto ein.
- 1.2. Die Realschule Rheinberg erteilt dem Kreditinstitut gegenüber Vollmacht, dass bis zu vier Personen berechtigt sind, im Rahmen des Guthabens über die Girokasse zu verfügen. Die gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung (jeweils zwei Bevollmächtigte gemeinsam) wird auf einer besonderen Unterschriftenkarte festgelegt. Neben der Schulleitung sollte mindestens auch eine Lehrkraft sowie eine Schulsekretärin zeichnungsberechtigt sein.
- 1.3. Bei der Unterzeichnung von Überweisungsträgern ist zu beachten, dass mindestens eine Person der Schulleitung die gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung unterschreibt.
- 1.4. Die Bevollmächtigten dürfen bei Unterzeichnung von Überweisungsträgern nicht mitwirken, wenn sie selbst Zahlungsempfänger sind.
- 1.5. Das Girokonto darf nicht überzogen werden.

2. Zuweisung und Verwendung der Mittel:

- 2.1. Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eingegangen, die zugewiesenen Mittel

zweckentsprechend verwendet und alle Nachweise vollständig und richtig geführt werden.

2.2. Der Fachbereich Jugend, Soziales, Schulen und Sport überweist zu Beginn des Haushaltsjahres die für die Realschule Rheinberg im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für die Bereiche (zur Zeit):

?? Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände	1.220.5210
?? Sachmittel	1.220.5800
?? Geschäftsausgaben	1.220.6500

3. Abwicklung des Zahlungsverkehrs:

Der Zahlungsverkehr ist ausschließlich bargeldlos über das Girokonto abzuwickeln.

4. Jahresabschluss:

Zur Herstellung des Jahresabschlusses sind (bis zum 15.12.) die im laufenden Jahr geleisteten Ausgaben, entsprechend dem Verwendungszweck der Haushaltsstellen sortiert, dem Fachbereich für Jugend, Soziales, Schulen und Sport durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen.

Diese Unterlagen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Dauer aufzubewahren.

5. Nicht verausgabte Mittel:

Die jeweils bestehenden Budgetierungsregelungen über nicht verausgabte Mittel werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt.

6. Überwachung und Prüfung der Kassenführung:

Die ordnungsgemäße Führung der Girokasse, insbesondere die lückenlose Aufbewahrung der Kassenbelege, wird vom Fachbereich Jugend, Soziales, Schulen und Sport durch fachbereichsinterne Prüfungen überwacht.

Das Recht auf Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wird hiermit nicht eingeschränkt.

7. Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Rheinberg, 27.03.2007

Mennicken
Bürgermeister